

2. *begrüßt* die bestehende Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, tätig sind, bittet sie, im Rahmen der vorhandenen Mittel und der bestehenden Mandate in ihren Berichten, die sie der Generalversammlung vorlegen, die Informationen über diese Zusammenarbeit auch weiterhin besonders hervorzuheben und das Thema außerdem im Rahmen des bestehenden interaktiven Dialogs des Dritten Ausschusses unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ anzugehen, und bittet diese Akteure der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit weiter zu stärken;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes ihre Funktionen weiterhin völlig unabhängig ausüben und unter voller Einhaltung ihrer jeweiligen Mandate handeln;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, dauerhaft und mit angemessenen Mitteln unterstützt wird, und ermutigt in dieser Hinsicht nachdrücklich dazu, freiwillige Beiträge zugunsten der Arbeit aller maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen zu leisten und so die Bereitstellung technischer Hilfe und den Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Kinderschutzes auf Antrag von Mitgliedstaaten zu unterstützen;

5. *ermutigt* die zentralen Interessenträger im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, namentlich durch die Förderung ganzheitlicher, mehrere Partner umfassender und sektorübergreifender Maßnahmen in Reaktion auf Kinderschutzfragen, unter Berücksichtigung nationaler bewährter Verfahren in den verschiedenen Regionen und Ländern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Folgebericht über die derzeitige Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 68/146

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/452 und Corr.1, Ziff. 31)¹³⁸.

68/146. Mädchen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 66/140 vom 19. Dezember 2011 und aller einschlägigen Resolutionen über Mädchen und unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika sind), Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Spanien, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Rechte des Kindes¹³⁹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁰, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁴¹ sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁴² und des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen¹⁴³,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der sich auf Mädchen beziehenden Zusagen, die im Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005¹⁴⁴ und im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“¹⁴⁵ abgegeben wurden, und unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der 2013 abgehaltenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele¹⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/170 vom 19. Dezember 2011 über den Internationalen Tag des Mädchens und dessen Rolle dabei, die Lage der Mädchen auf der ganzen Welt stärker ins Bewusstsein zu rücken,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“¹⁴⁷,

sowie in Bekräftigung der auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids mit dem Titel „Globale Krise – Globale Antwort“¹⁴⁸ und der auf den Tagungen der Generalversammlung auf hoher Ebene 2006¹⁴⁹ und 2011¹⁵⁰ verabschiedeten Politischen Erklärungen zu HIV/Aids,

ferner in Bekräftigung aller weiteren sich auf Mädchen beziehenden relevanten Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen sowie ihrer fünf-, zehn- und fünfzehnjährlichen Überprüfungen, einschließlich der Erklärung¹⁵¹ und der Aktionsplattform von Beijing¹⁵², des Ergebnisses der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel „Frauen 2000: Gleichstel-

¹³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁴⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁴¹ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

¹⁴² Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265; und ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBI. III Nr. 155/2008.

¹⁴³ Ebd., Vol. 521, Nr. 7525. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 161; öBGBI. Nr. 433/1969.

¹⁴⁴ Resolution 60/1.

¹⁴⁵ Resolution 65/1.

¹⁴⁶ Resolution 68/6.

¹⁴⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁴⁸ Resolution S-26/2, Anlage.

¹⁴⁹ Resolution 60/262, Anlage.

¹⁵⁰ Resolution 65/277, Anlage.

¹⁵¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹⁵² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

lung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert¹⁵³, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁵⁴ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁵⁵, und erneut darauf hinweisend, dass ihre volle und wirksame Umsetzung unverzichtbar ist, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

anerkennend, dass unter anderem Bildung, eine angemessene Gesundheitsversorgung, Ernährung, Qualifizierung und die Bekämpfung gegen Mädchen gerichteter Diskriminierung und Gewalt allesamt notwendig sind, um Mädchen zu ermächtigen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen¹⁵⁶, in denen die unauflösbaren Verbindungen zwischen der Ermächtigung von Mädchen und der Verhütung und Beseitigung von Gewalt hervorgehoben werden, und die Resolution 2012/1 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 27. April 2012¹⁵⁷, in der Maßnahmen betreffend die Entwicklung und die Menschenrechte von Heranwachsenden und Jugendlichen hervorgehoben werden, und ferner unter Hinweis darauf, wie wichtig die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen in Mädchen betreffenden Angelegenheiten ist,

unter Hinweis auf die Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 und die Aufforderung an die Regierungen, die Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen, junge Menschen, den Privatsektor, die Medien und das gesamte System der Vereinten Nationen, gemeinsam gegen die globale Pandemie der Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorzugehen,

davon *Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär im Einklang mit der in seiner Fünfjahres-Aktionsagenda enthaltenen Vorgabe „Arbeiten mit und für Frauen und junge Menschen“ den ersten Gesandten für die Jugend ernannt hat,

in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor eines der größten Hindernisse für die Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern, insbesondere Mädchen, und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte ist,

sowie feststellend, dass auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, insbesondere der extremen Armut, ergriffen werden müssen, und feststellend, dass die fortdauernden Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit aufgrund einer Vielzahl von Faktoren den Haushalten, insbesondere denjenigen, denen Mädchen vorstehen, eine unmittelbare Last aufbürden,

ferner feststellend, dass das Phänomen der Haushalte, denen Kinder vorstehen, an andere wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Realitäten wie bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, fehlende wirtschaftliche Macht und Unabhängigkeit sowie gesundheitliche Ungleichheiten geknüpft ist und dass eine umfassende Herangehensweise an diese Probleme notwendig ist, um das Problem der Haushalte, denen Kinder vorstehen, zu lösen,

zutiefst besorgt über das ernste gesellschaftliche Problem der Haushalte, denen Kinder und insbesondere Mädchen vorstehen, und darüber, dass die Auswirkungen der HIV/Aids-Epidemie, namentlich Krankheit und Sterblichkeit, die Schwächung der weiteren Familie, die Verschärfung der Armut, Arbeitslo-

¹⁵³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁵⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁵⁵ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>

¹⁵⁷ Ebd., 2012, *Supplement No. 5 (E/2012/25)*, Kap. I, Abschn. B.

sigkeit und Unterbeschäftigung, sowie Migration und Verstädterung dazu beigetragen haben, dass die Zahl der Haushalte, denen Kinder vorstehen, gestiegen ist,

in der Erkenntnis, dass Kinder zu Haushaltsvorständen werden können, wenn Eltern und/oder Vormünder sterben, und dass sie de facto zu Haushaltsvorständen werden können, wenn die Eltern unter einer körperlichen oder psychischen Erkrankung leiden, sie vernachlässigen, abwandern oder andere derartige Faktoren vorliegen,

zutiefst besorgt über die extreme Verwundbarkeit von Kindern, die Haushalten vorstehen, insbesondere Mädchen, auf die sich die ihnen im Jugendalter aufgebürdete wirtschaftliche Last und Betreuungslast besonders negativ auswirken kann, was wiederum dazu führen kann, dass sie Schwierigkeiten haben, ihre Ausbildung abzuschließen, und was ihre Gefährdung durch Armut, Diskriminierung, Menschenhandel und körperlichen Missbrauch erhöhen kann,

sowie zutiefst besorgt über die Verwundbarkeit von Kindern, insbesondere Mädchen, die in Haushalten, denen Kinder vorstehen, aufwachsen, da sie unter fehlender Unterstützung durch Erwachsene leiden und für Armut, geistige und psychosoziale Traumatisierung sowie physische Verwundbarkeit, unter anderem durch Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung, begrenzten Zugang zu einwandfreiem Wasser und einer angemessenen Sanitärversorgung und durch übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, besonders anfällig sein können,

ferner zutiefst besorgt darüber, dass Kinder in Haushalten, denen Kinder vorstehen, Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt sein können, wenn ihre Eltern an HIV/Aids gestorben sind, und dass Kinder, die Haushalten vorstehen, stärker HIV-gefährdet sein können, weil sie als Ernährer ihres Haushalts für Gewalt und Ausbeutung anfällig sind,

zutiefst besorgt darüber, dass in Situationen von Armut, bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen humanitären Notlagen die Zahl der Haushalte, denen Kinder vorstehen, steigt und Mädchen besonders anfällig für sexuelle Gewalt, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung sowie sexuell übertragbare Krankheiten, einschließlich HIV, werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung, Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind und somit ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen anfälliger für eine HIV-Infektion sind und dass sie infolge der Auswirkungen der HIV- und Aids-Epidemie, namentlich durch die Betreuung und Unterstützung der mit HIV und Aids lebenden und davon betroffenen Menschen, eine unverhältnismäßig hohe Last tragen, was negative Auswirkungen auf Mädchen hat, da ihnen dadurch die Kindheit genommen wird und ihre Bildungschancen sinken, sie oftmals zu Haushaltsvorständen werden lässt und ihre Gefährdung durch die schlimmsten Formen von Kinderarbeit und durch sexuelle Ausbeutung erhöht,

mit Besorgnis feststellend, dass schätzungsweise 68 Millionen Mädchen¹⁵⁸ Kinderarbeit leisten und dass viele von ihnen unter der Doppelbelastung leiden, sowohl wirtschaftliche Tätigkeiten als auch Hausarbeit leisten zu müssen, was sie ihrer Kindheit beraubt und ihre Chancen senkt, in der Zukunft in den Genuss von Bildung und menschenwürdiger Beschäftigung zu kommen,

in der Erkenntnis, dass die Bedürfnisse von Mädchen aufgrund einer Reihe von Faktoren, darunter ihr Alter, variieren und dass sie in den unterschiedlichen Lebensphasen ihrer Kindheit und Jugend wechselnden Gewalt- und Diskriminierungsrisiken ausgesetzt sind,

sowie in der Erkenntnis, dass für Mädchen häufig das Risiko höher ist, verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt zu sein und zu begegnen, was die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor behindert, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen, so auch durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Männern und Jungen als einer wichtigen Strategie zur Förderung der Rechte von Mädchen,

¹⁵⁸ Angabe aus dem Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation 2013 über die Fortschritte im Kampf gegen Kinderarbeit und globale Schätzungen und Trends für den Zeitraum 2000-2012.

ferner in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen und die Investitionen in sie, die eine entscheidende Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum sind, die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich der Beseitigung der Armut und der extremen Armut, sowie die sinnvolle Mitwirkung der Mädchen an den sie betreffenden Entscheidungen ausschlaggebend dafür sind, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und effektive Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sowie in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen ihre aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und die aktive Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder, Familien und Betreuungspersonen, von Jungen und Männern sowie des breiteren Umfelds erfordert,

zutiefst besorgt über alle Formen der Gewalt gegen Kinder, insbesondere über die Erscheinungsformen, von denen Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind, beispielsweise gewerbmäßige sexuelle Ausbeutung und Kinderpornografie, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt und Menschenhandel, und zusätzlich über den damit verbundenen Mangel an Rechenschaft und die Straflosigkeit, die Ausdruck diskriminierender Normen sind, welche die niedrigere Stellung von Mädchen in der Gesellschaft verstärken,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen häufig unbemerkt bleibt, insbesondere auf lokaler Ebene, und dass sie aufgrund von Stigmatisierung, Angst, gesellschaftlicher Duldung und der Tatsache, dass diese Handlungen oft rechtswidrig sind und im Verborgenen stattfinden, häufig nicht gemeldet oder dokumentiert wird,

ferner zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung der Rechte von Mädchen, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und hochwertiger Bildung, Nahrung, namentlich Nahrungsmittelzuteilung, und Versorgung für körperliche und psychische Gesundheit haben, dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und mehr als Jungen unter den Folgen ungeschützter und frühzeitiger Sexualekontakte leiden und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt, Missbrauch, Vergewaltigung, Inzest, Ehrenverbrechen und schädlichen traditionellen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung weiblicher Genitalien werden,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass der Menschenrechtsrat am 27. September 2013 seine Resolution 24/23 mit dem Titel „Stärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat: Herausforderungen, Erfolge, bewährte Verfahren und Umsetzungsdefizite“¹⁵⁹ verabschiedet hat,

zutiefst besorgt darüber, dass trotz der weit verbreiteten Praxis von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weiter eine hohe Dunkelziffer besteht, in der Erkenntnis, dass dieses Thema weiterer Aufmerksamkeit bedarf und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat Mädchen einem größeren Risiko einer HIV-Infektion und sexuell übertragbarer Infektionen aussetzen, häufig zu frühzeitigen Sexualekontakten, Frühschwangerschaften und früher Mutterschaft führen und das Risiko von Geburtsfisteln erhöhen und zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen und überdies Komplikationen während der Schwangerschaft und der Geburt mit sich bringen, die oftmals zu Behinderungen, Totgeburten und zum Tod der Mutter führen, insbesondere bei jungen Frauen und Mädchen, was angemessene Gesundheitsdienste für Mütter während und nach der Schwangerschaft, einschließlich im Bereich der fachgerechten Betreuung von Entbindungen und der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, erforderlich macht, und mit Besorgnis feststellend, dass dies die Chancen von Mädchen verringert, ihre Schulbildung abzuschließen, umfassendes Wissen zu erwerben, am Gemeinschaftsleben teilzuhaben oder Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt zu entwickeln, und sich voraussichtlich langfristig negativ auf ihre Beschäftigungschancen und auf ihre Lebensqualität sowie die ihrer Kinder auswirkt und ihre Menschenrechte verletzt und deren vollen Genuss beeinträchtigt,

¹⁵⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

sowie zutiefst besorgt darüber, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzt und deren vollen Genuss beeinträchtigt, dass sie eine nicht wiedergutzumachende, unumkehrbare schädliche Praxis ist und dass das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/146 vom 20. Dezember 2012 bekräftigte Ziel, die Verstümmelung weiblicher Genitalien in der nächsten Generation abzuschaffen, nach wie vor nicht erreicht ist,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen mit mehr Finanzmitteln und verstärkter technischer Hilfe auch weiterhin aktiv gezielte, umfassende Programme unterstützen müssen, die den Bedürfnissen und Prioritäten von Haushalten, denen Kinder vorstehen, sowie denen von Frauen und Mädchen, die Opfer von Kinderheirat, Frühverheiratung, Zwangsheirat oder der Verstümmelung ihrer Genitalien wurden oder zu werden drohen, Rechnung tragen,

betonend, dass die Anfälligkeit junger Menschen, insbesondere weiblicher Jugendlicher, für vermeidbare Krankheiten und Infektionen, insbesondere für eine HIV-Infektion und andere sexuell übertragbare Infektionen, drastisch verringert wird, wenn sie besseren Zugang zu Aufklärung erhalten, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie der Gesundheitsversorgung, Hygiene und Sanitärversorgung,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, einschließlich im Hinblick auf ihren Zugang zu Bildung, Gesundheitsdiensten und Beschäftigung, und wie wichtig die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in dieser Hinsicht ist,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in den Menschenrechtsübereinkünften gewährleistet werden, dringend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹³⁹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁰, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁴¹ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁴² beziehungsweise den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen;

2. *fordert* alle Staaten, die die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)¹⁶⁰ und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)¹⁶¹ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

3. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums¹⁶² zu erreichen und die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und fordert die Bekräftigung und Einhaltung der in den Zielen der Initiative „Bildung für alle“ und den Millenniums-Entwicklungszielen enthaltenen Zusagen, insbesondere im Zusammenhang mit Gleichstellung und Bildung;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung für Mädchen zu legen, namentlich, soweit verfügbar, in den Bereichen Kommunikation und Technologie, die auch Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung umfasst, den Zugang zu fachlicher und unternehmerischer Ausbildung für junge Frauen zu fördern und gegen Rollenklischees für Männer und Frauen anzugehen, damit junge Frauen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, Chancen auf produktive Vollbeschäftigung, faire Vergütung und menschenwürdige Arbeit erhalten;

¹⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

¹⁶¹ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

¹⁶² Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

5. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, der Verbesserung der Sicherheit von Mädchen auf dem Schulweg, der Sicherstellung dessen, dass alle Schulen zugänglich, sicher und frei von Gewalt sind, und der Bereitstellung getrennter und angemessener Sanitäreinrichtungen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen und Kinder, die zu Haushaltsvorständen werden;

6. *fordert* die Staaten *auf*, je nach Bedarf mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Politiken und Programme mit dem Schwerpunkt auf formalen, informellen und nicht formalen Bildungsprogrammen, einschließlich altersgerechten Aufklärungsunterrichts, unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern und Vormünder auszuarbeiten, die Mädchen unterstützen und sie befähigen, Wissen und Kenntnisse zu erlangen, Selbstwertgefühl zu entwickeln und Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen, und besonderes Augenmerk auf Programme zu richten, die Frauen und Männer und insbesondere Eltern über die Bedeutung der körperlichen und psychischen Gesundheit und des Wohlergehens von Mädchen aufklären;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen in ihrer Kindheit und Jugend anzuerkennen und je nach Bedarf differenzierte Investitionen zu tätigen, die ihren sich wandelnden Bedürfnissen Rechnung tragen;

8. *fordert* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen¹⁶³ genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Erreichung der in der Aktionsplattform von Beijing¹⁴ festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, namentlich durch die Überprüfung der verbleibenden Gesetze, die Frauen und Mädchen diskriminieren, mit dem Ziel, diese zu ändern oder aufzuheben, und gegebenenfalls durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen zugunsten von Mädchen und in einigen Fällen für die Verbesserung der Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen, sowie alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen zu mobilisieren, um diese Ziele zu verwirklichen;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zur dringenden Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu unternehmen und sich gegebenenfalls auch weiterhin für die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls¹⁶⁴ einzusetzen;

10. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Lage der Mädchen, die in Armut, insbesondere in extremer Armut, leben, denen es an Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen mangelt und die keinen oder nur begrenzten Zugang zu einer Grundversorgung für körperliche und psychische Gesundheit, Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben, zu verbessern, unter Berücksichtigung dessen, dass ein gravierender Mangel an Waren und Dienstleistungen für jeden Menschen schmerzlich, für Mädchen jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern, die in Haushalten leben, denen Kinder vorstehen, oder die selbst Haushaltsvorstände sind;

¹⁶³ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

11. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die geltenden Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation für die Erwerbstätigkeit von Mädchen und Jungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden und dass erwerbstätige Mädchen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und gleicher Bezahlung und Vergütung haben, vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz geschützt werden, sich ihrer Rechte bewusst sind und Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung, Kompetenzentwicklung und Berufsausbildung haben, und fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, geschlechtersensible Maßnahmen, darunter gegebenenfalls nationale Aktionspläne, auszuarbeiten, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung, gefährliche Formen der Kinderarbeit, Kinderhandel und sklavereiähnliche Praktiken, namentlich Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, zu beseitigen und anzuerkennen, dass Mädchen, namentlich in Haushalten, denen Kinder vorstehen, in dieser Hinsicht größeren Risiken ausgesetzt sind;

12. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung der maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen beziehungsweise der Gemeinwesenorganisationen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht von Mädchen auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit sicherzustellen, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme aufzubauen, die bestehenden zu stärken, um eine primäre Gesundheitsversorgung mit integrierten Maßnahmen gegen HIV zu gewährleisten, und die Systeme für weibliche Jugendliche besser zugänglich zu machen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, Geburtenregistrierung, Gesundheitsversorgung, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, einschließlich nichtübertragbarer Krankheiten, zu fördern und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, auch soweit sie speziell Mädchen betreffen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, die Kapazität der nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen für die Bereitstellung der grundlegenden Dienste, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern beziehungsweise im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten leben, in denen die Geburtsfistel am häufigsten auftritt, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die die Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat beenden, und sicherzustellen, dass eine Ehe nur bei in Kenntnis der Sachlage erfolgter, freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, das Heiratsmindestalter anzuheben, gegebenenfalls alle Interessenträger einzubeziehen und dafür zu sorgen, dass diese Gesetze zur Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weithin bekannt gemacht werden, weiter umfassende politische Maßnahmen, Aktionspläne und Programme für das Überleben, den Schutz, die Entwicklung und die Förderung von Mädchen auszuarbeiten und umzusetzen, um den vollen Genuss ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen und ihre Chancengleichheit sicherzustellen, namentlich indem sie diese Pläne zu einem festen Bestandteil ihres gesamten Entwicklungsprozesses machen;

16. *fordert* die Staaten *auf*, sektorübergreifende Politiken und Programme unter anderem mittels zweckgebundener Ressourcen zu unterstützen und umzusetzen, um die Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu beenden und tragfähige Alternativen und institutionelle Unterstützung sicherzustellen, insbesondere Bildungschancen für Mädchen, durch die ihnen eine abgeschlossene, über die Grundschule hinausgehende Schulbildung ermöglicht wird, selbst wenn sie bereits verheiratet oder schwanger sind, ihren physischen Zugang zu Bildung zu gewährleisten, indem sie unter anderem die finanziellen Anreize für Familien erhöhen, die Ermächtigung von Mädchen fördern, die Bildungsqualität verbessern, sichere und hygienische Bedingungen in den Schulen gewährleisten und gegebenenfalls sichere Wohneinrichtungen schaffen;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Kinder in Haushalten, denen Kinder vorstehen, geachtet werden und dass die Vorstände dieser Haushalte alle Rechte des Kindes ausüben, und ferner sicherzustellen, dass Kinder, insbesondere Mädchen, in Haushalten, denen Kinder vorstehen, die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um ihren durchgehenden Schulbesuch entsprechend ihrem Alter sicherzustellen;

18. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Anstrengungen zum Erlass und zur Anwendung von Rechtsvorschriften zum Schutz, zur Unterstützung und zur Ermächtigung von Haushalten, denen Kinder, insbesondere Mädchen, vorstehen, Bestimmungen umfassen, die ihr wirtschaftliches Wohlergehen, ihren Zugang zu Gesundheitsdiensten, Nahrung, sauberem Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum, Bildung und Erbe gewährleisten, und dass die Familie geschützt und ihr weiteres Zusammenleben unterstützt wird;

19. *fordert* die Staaten *auf*, konkrete Maßnahmen einzuführen, um sicherzustellen, dass Kinder, die Haushaltsvorstände sind, insbesondere Mädchen, zum einen alle Rechte des Kindes ausüben und zum anderen geeignete Unterstützung erhalten, damit sie ihre de facto bestehenden Verantwortlichkeiten als Haushaltsvorstände erfüllen können, indem ihre Eigentums- und Erbrechte gesichert und geschützt werden;

20. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, angesichts der psychischen und psychosozialen Traumatisierung, der Stigmatisierung und der körperlichen und wirtschaftlichen Belastung, die Kinder erfahren können, wenn sie sehr jung zu Haushaltsvorständen werden, bei der Unterstützung und Ermächtigung von Haushalten, denen Kinder vorstehen, einen integrierten Ansatz zu verfolgen;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Partnerschaften mit den maßgeblichen Interessenträgern aufzubauen, insbesondere indem sie bei der Entwicklung von Programmen und Mechanismen zur Gewährleistung der Sicherheit, des Schutzes und der Ermächtigung von Kindern, insbesondere Mädchen, in Haushalten, denen Kinder vorstehen, mit den Gemeinwesen zusammenarbeiten und sie darin einbeziehen, sowie sicherzustellen, dass diese Haushalte von ihren Gemeinwesen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, die Forschungsarbeiten über Familien und über die Zusammensetzung und Struktur von Haushalten auszubauen, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Phänomen von Haushalten, denen de facto Kinder vorstehen, sowie den wirtschaftlichen und psychologischen Langzeitfolgen, die es für die Kinder und für die Zukunftsfähigkeit von Gesellschaften mit sich bringt, wenn Kinder Haushaltsvorstände sind oder von anderen Kindern großgezogen werden;

23. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, durch nach Haushaltsstruktur, Geschlecht, Alter, etwaiger Behinderung, wirtschaftlicher Lage, Familienstand und geografischer Lage aufgeschlüsselte Daten die Forschung sowie die Datensammlung und -analyse betreffend Mädchen zu stärken, um ein besseres Verständnis ihrer Situation zu vermitteln, insbesondere der mehrfachen Formen von Diskriminierung, denen sie ausgesetzt sind, und Informationen für die Entwicklung der notwendigen politischen und programmatischen Maßnahmen bereitzustellen, die das gesamte Spektrum der Diskriminierungsformen, denen Mädchen ausgesetzt sein können, auf ganzheitliche und altersgerechte Weise angehen, um ihre Rechte wirksam zu schützen;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Mädchen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen, geeignete Politiken und Programme zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu beschließen, umzusetzen und zu stärken und die Schlussfolgerungen in dem Ergebnisdokument zu berücksichtigen, das auf der am 23. September 2013 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen verabschiedet wurde¹⁶⁵;

25. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung und Ausbeutung in allen Situationen schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der

¹⁶⁵ Resolution 68/3.

Verstümmelung weiblicher Genitalien, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Kinderhandel und Zwangsmigration, Zwangsarbeit sowie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, und altersgerechte, sichere, vertrauliche und barrierefreie Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sind;

26. *fordert* alle Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern, namentlich dem Privatsektor und den Medien, die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und Sammler dementsprechend strafrechtlich verfolgt werden;

27. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die mit zweckgebundenen Mitteln ausgestattet sein, weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso vorgeben sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder;

28. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht hat, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist, den vollen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts für Mädchen sicherzustellen sowie Mädchen, insbesondere diejenigen mit besonderen Bedürfnissen sowie Mädchen mit Behinderungen, und die sie vertretenden Organisationen gegebenenfalls in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und sie bei der Benennung ihrer eigenen Bedürfnisse und bei der Erarbeitung, Planung, Durchführung und Bewertung von Politiken und Programmen zur Deckung dieser Bedürfnisse als vollwertige Partnerinnen einzubeziehen;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass eine beträchtliche Zahl von Mädchen besonders schutzbedürftig ist, insbesondere soweit sie Waisen sind, auf der Straße leben, Binnenvertriebene und Flüchtlinge sind, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffen sind, mit HIV und Aids leben oder davon betroffen sind, inhaftiert sind oder ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten daher *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Umsetzung nationaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen dieser Mädchen gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Gemeinwesen und Familien besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für sie zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung und indem ihre Sicherheit gewährleistet und sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Wohnraum, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben;

30. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zugunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen, insbesondere Mädchen, zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

31. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte von Mädchen zu achten, zu fördern und zu schützen, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, bei Naturkatastrophen und in anderen humanitären Notlagen, die alle dazu führen können, dass Kinder Haushaltsvorstände werden, und fordert die Staaten ferner *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Mädchen in allen Phasen humanitärer Notlagen, von der Nothilfe zum Wiederaufbau, zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell

übertragbaren Infektionen, namentlich einer HIV-Infektion, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich vor Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor Folter, Entführung, Menschenhandel und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf ihre besonderen Bedürfnisse einzugehen;

32. *beklagt* alle Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Frauen und Mädchen in humanitären Krisensituationen, insbesondere die Fälle, in die humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte verwickelt sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notlagen zu ergreifen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten beziehungsweise umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

33. *beklagt außerdem* alle Handlungen der sexuellen Ausbeutung, des sexuellen Missbrauchs und des Frauen- und Kinderhandels durch Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, begrüßt die Anstrengungen, die die Organisationen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um diesbezüglich eine Nulltoleranzpolitik anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär und die personalstellenden Länder, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um derartige Übergriffe durch dieses Personal zu bekämpfen, namentlich durch die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze¹⁶⁶;

34. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere internationale, regionale und subregionale Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Medien, *nachdrücklich auf*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁶⁷ und die darin umrissenen Aktivitäten voll und wirksam umzusetzen, und vertritt die Auffassung, dass dieser unter anderem zur Förderung der Rechte von Mädchen beitragen, die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁶⁸ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁶⁹ fördern wird;

35. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Menschenhandels als Teil der umfassenderen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksame, kind- und jugendgerechte Maßnahmen zur Bekämpfung, Beseitigung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, so auch indem sie wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Mädchen, die Opfer von Ausbeutung sind, ergreifen und sicherstellen, dass Mädchen, die ausgebeutet wurden, die erforderliche psychosoziale Betreuung erhalten;

36. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von alters-

¹⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*.

¹⁶⁷ Resolution 64/293.

¹⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁶⁹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

gerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

37. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), die Weltgesundheitsorganisation, das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

38. *ersucht* alle Menschenrechtsvertragsorgane und die Menschenrechtsmechanismen des Menschenrechtsrats, einschließlich der Sonderverfahren, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

39. *ersucht* die Staaten, sicherzustellen, dass bei allen auf eine umfassende HIV- und Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung ausgerichteten Politiken und Programmen den durch das HIV gefährdeten, damit lebenden oder davon betroffenen Mädchen, darunter schwangeren Mädchen sowie jungen und jugendlichen Müttern und Mädchen mit Behinderungen, sowie Kindern, die Haushaltsvorstände sind, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteilwird, und so die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6 herbeizuführen, insbesondere der Zielvorgabe, bis 2015 die Ausbreitung von HIV zum Stillstand zu bringen und allmählich umzukehren;

40. *bittet* die Staaten, Initiativen zur Senkung der Preise von antiretroviralen Medikamenten, insbesondere Zweitlinienmedikamenten, für Mädchen zu fördern, unter anderem bilaterale Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie die von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, einschließlich der auf innovativen Finanzierungsmechanismen beruhenden Initiativen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, einschließlich derjenigen, die darauf abzielen, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

41. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel zu integrieren, dass Kinder, insbesondere Mädchen, jederzeit Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln haben, um ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpreferenzen Rechnung tragen zu können, zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens;

42. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Sozialschutzprogramme, namentlich HIV-bezogene Programme, für Waisen und andere schutzbedürftige Kinder bereitgestellt werden, wobei besonders darauf zu achten ist, dass die Bedürfnisse und Gefährdungen von Mädchen berücksichtigt und ihre Rechte geschützt werden;

43. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, durch eine Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zu befähigen, die Kenntnisse, Einstellungen und Lebenskompetenzen zu erwerben, die sie zur Bewältigung ihrer Herausforderungen benötigen, einschließlich der Verhütung einer HIV-Infektion und einer frühen Schwangerschaft, und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

44. *betont*, dass sich die Staaten und das System der Vereinten Nationen verstärkt ihrer Verantwortung stellen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, insbesondere von Mädchen, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungsagenda aufzunehmen, so auch bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda;

45. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, durch die Zuweisung finanzieller Mittel und technischer Hilfe die Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit der Lage von Haushalten, denen Kinder vorstehen, auch weiterhin aktiv zu unterstützen;

46. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohl von Mädchen gewährleistet wird, unter anderem durch die Zusammenarbeit, Unterstützung und Mitwirkung bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene, in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁰ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und in Bekräftigung dessen, dass Investitionen in Kinder, insbesondere Mädchen, und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören und bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden sollen;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat mit besonderem Schwerpunkt auf den Herausforderungen, den Erfolgen, den bewährten Verfahren und den Umsetzungsdefiziten sowie den zusammenfassenden Bericht über die auf der sechsundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats abzuhaltende Podiumsdiskussion vorzulegen, und beschließt, die beiden Dokumente auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu behandeln;

48. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, mit einer Sachstandsanalyse und einem Schwerpunkt auf der Bedeutung der Umsetzung politischer Vorgaben und der Verwirklichung der Zielvorgaben bezüglich Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene in Bezug auf Mädchen, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

RESOLUTION 68/147

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/452 und Corr.1, Ziff. 31)¹⁷¹.

68/147. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 67/152 vom 20. Dezember 2012,

¹⁷⁰ Resolution 55/2.

¹⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Bahamas, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.